



Per E-Mail

Herrn
Dr. Rainer Gottwald
St.-Ulrich-Straße 11
86899 Landsberg a. Lech

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

12.11.2017

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
12-1467-5-14
Herr Müller

Telefon (09 31) 380-1149
Telefax (09 31) 380-2149
Zi.-Nr. H 149
Datum 23.11.2017
peter.mueller@reg-ufr.bayern.de

Fusion der Sparkassen Ostunterfranken und Schweinfurt; Wirksamkeit der Beschlüsse des Kreistags des Landkreises Haßberge vom 10.11.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Gottwald,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nehmen wir zu Ihrem Schreiben vom 12.11.2017 wie folgt Stellung:

1. Sitzungsöffentlichkeit

Gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung (LKrO) sind Sitzungen öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. In der Sitzung am 10.11.2017 wurde die Fusionsthematik zunächst im öffentlichen Teil, anschließend in einem nichtöffentlichen Teil behandelt. Diese Spaltung der Thematik mit dementsprechender Zuordnung der zu behandelnden Einzelthemen auf die beiden Sitzungsteile ist nach erfolgter Prüfung rechtskonform gewesen. Die im Rahmen der nichtöffentlichen Behandlung gefassten Beschlüsse wurden im Anschluss auch veröffentlicht.

Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit der Beschlüsse aufgrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit liegen somit nicht vor.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubastraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

(09 31) 3 80 - 22 22

Fax

poststelle@reg-ufr.bayern.de

E-Mail

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de

Internet

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

2. Persönliche Beteiligung von Kreistags-/Verwaltungsratsmitgliedern

Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 LKrO)

Im vorliegenden Fall liegt keine persönliche Beteiligung im Sinne der vorgenannten Bestimmung vor. Es fehlt an der Unmittelbarkeit eines Vorteils, also an einer Wirkung, die über eine bloße Wegbereitung bzw. Schaffung günstiger oder schlechter Positionen hinausgeht (vgl. Widtmann / Grasser / Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Rd.-Nr. 11 zu Art 49 GO). Zunächst haben die gefassten Beschlüsse keinerlei Regelungen über die Höhe der zukünftigen Entschädigungszahlungen zum Inhalt. Auch die bloße Aussicht auf eine, von einem künftigen Verwaltungsrat erst noch zu beschließende Entschädigung begründet keine unmittelbare persönliche Beteiligung im Sinne der genannten Vorschrift. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Richtlinie des Sparkassenverbandes Bayern für die Entschädigung von Verwaltungsratsmitgliedern, da die Fusion sich zwar auf die geltenden Bemessungsgrundlagen auswirkt, die Richtlinie jedoch lediglich die Angemessenheit der Entschädigung in Form von zulässigen Höchstsätzen regelt.

Im Übrigen ist eine Unmittelbarkeit i.S.d. Art. 43 LKrO auch aus dem Grund nicht gegeben, dass bei den betreffenden Kreistagsmitgliedern kein individuelles Sonderinteresse festgestellt werden kann. Der angenommene Vorteil einer höheren Entschädigung würde die gesamte Gruppe der potenziell von einer Entschädigungssatzung der Fusionssparkasse erfassten Kreistagsmitglieder betreffen.

Sonstige Anhaltspunkte für eine persönliche Beteiligung i.S.d. Art. 43 LKrO sind nicht erkennbar.

Im Ergebnis sehen wir somit keine Veranlassung für rechtsaufsichtliche Maßnahmen und weisen Ihre Beschwerde zurück.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie das Landratsamt Haßberge erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter